

Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

Berlin, den 7. Juli 2014

Aktenzeichen: 52 Js 2486/05

Hier in dem Schreiben erwähnte Anlagen werden nicht angefügt – außer den beiden Briefen, Anlagen 1 und 2 . In der Regel ist der Sinn durch ein entsprechendes Zitat erkennbar.

Ergänzend zu meiner im Juni 2014 eingereichten, neuerlichen Strafanzeige, erweitere ich die Anzeige, und zwar wegen Betruges im Zusammenhang mit der Installation der Heizung des bereits genannten Neubaus im Jahre 2001/02. Den Betrugsvorwurf erhebe ich auch gegen den Heizungsinstallateur, Herrn Eylers aus Panketal, Anschrift:

Heizung Sanitär Gasanlagen Eylers
Bahnhofstr. 73
16341 Panketal

Im Zusammenhang mit dem Betrug bei Installation der Heizungsanlagen lege ich hiermit zwei Unterlagen vor (**Anlagen 1 und 2**):

1. Schreiben des Herrn Klinge vom 9. Juni 2008 an meinen damaligen Anwalt, Rechtsanwalt Bruch.
2. Schreiben des Anwalts von Herrn Klinge, Rechtsanwalt Blust, vom 15. November 2013 an das Landgericht Berlin.

In den beiden Schreiben findet man völlig gegensätzliche Aussagen des angeblichen „Architekten“, des Herrn Klinge, und zwar zu Vorgängen beim Bau und Fertigstellung unseres „Wohn“-Hauses, die von zentraler Bedeutung sind.

Im Schreiben 1) erklärt er, siehe Seite 2:

„Die technischen Abnahmen der gesamten Handwerkerleistungen bzw. Teilleistungen (Elektriker /**Heizung** & Sanitär/Putzer) und die Überwachung der Mängelbeseitigung wurden von mir vor Ort bis Ende Juli 2002 mit den jeweils beteiligten Handwerkern durchgeführt und einvernehmlich mit dem Bauherrn abgestimmt.“

Im Schreiben 2) ließ er erklären:

Er sei „nicht als Architekt mit der technischen Gebäudeausrüstung beauftragt“ gewesen – und

weiter: Mangels Auftrag habe er „auch keine Bauüberwachung geltend gemacht. **Der Beklagte zu 1. hat auch keine Abnahmen von irgendwelchen Leistungen der Firma Eylers vorgenommen.**“

Aus diesen beiden Unterlagen geht hervor, dass Herr Klinge nach Bedarf lügt. Er konnte das über viele Jahre lang tun, weil Behörden und die Justiz (mit ausdrücklicher Ausnahme Kammergericht) regelmäßig die gesetzlichen Grundlagen der Architektentätigkeit missachten: Er ist zur Dokumentation verpflichtet – und aus der Dokumentationspflicht folgt die Beweispflicht. Da man das jahrelang missachtet hat, konnte er hemmungslos auf einem Meer von Lügen herumsurfen, zumal es – nach nunmehr 12 Jahren – auch noch keine gutachterliche Untersuchung des Hauses gibt (außer in Bezug auf den undichten Keller). Auch die Anwälte spielen teilweise mit, weil die korrupten Geflechte offenbar schon längst politische Macht entfalten. Das Fehlen gerichtlich verwertbarer Feststellung der Schäden (außerhalb der vom Kammergericht festgestellten Schäden durch die mangelhafte bzw. fehlende Kellerabdichtung) liegt an den Vorgängen wie in der neuen Strafanzeige von Juni 2014 erklärt, siehe Seite 8, dort Hinweis auf Strafanzeige mit Aktenzeichen 52 Js 2036/10, aber auch der „Blockade“ durch das Landgericht, siehe beigefügtes Schreiben des Landgerichts vom 22. Mai 2013, **Anlage 3**. Für den Juni 2013 war ein Beweisbeschluss angekündigt worden – inzwischen ist wieder über ein Jahr vergangen und der Anwalt hat zwischenzeitlich dreimal gemahnt. Was also die sonstigen Schäden anbelangt, bin ich vorerst auf eigene Schätzungen angewiesen, die allerdings auf einer mittlerweile umfangreichen Erfahrung beruhen. Da die stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Heizung auch damit zusammenhängt, dass die baulichen Voraussetzungen nicht stimmen, also schon beim Rohbau fehlerhaft vorgegangen wurde, müssen m.E. 15.000 Euro als Untergrenze angesetzt werden.

Die Frage ist nun, inwieweit hier in Bezug auf die Heizung Täuschungen vorliegen, die über die zivilrechtlich definierte „arglistige Täuschung“ hinausgehen. Zunächst sei festgestellt, dass zumindest erst einmal „arglistige Täuschung“ vorliegt. Zwar bin ich nicht durch arglistige Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung gebracht worden, jedoch gibt es ein Urteil, dass sich mit baurechtlichen Zusammenhängen befasst (OLG Düsseldorf, I – 23 U 106/10 vom 17. 5. 2011), bei dem als Fazit folgendes herausgestellt wird: „... hier konnte der Bausachverständige bestätigen, dass eine mangelhafte Beaufsichtigung des eingesetzten Subunternehmens vorlag. Die Mangelhaftigkeit der Leistung wäre bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung leicht feststellbar gewesen. Hierin sah das Gericht eine arglistige Täuschung über das Vorliegen eines Mangels, welchen den Ersatzanspruch auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit rechtfertigen würde.“

Auch wenn es hier nicht um einen Subunternehmer geht, sondern um einen Handwerker, muss diese Aussage analog gelten. Übrigens auch analog bei Hinzuziehung eines Sonderfachmannes, hierzu weiter unten. Die wesentlichen Mängel der Heizung und die falschen baulichen Voraussetzungen hätte Firmenchef Eylers leicht feststellen können (und er kannte sie natürlich auch) – und natürlich erst recht der angebliche Architekt, der übrigens dazumal - nebenbei gesagt - aller Welt erklärte, der Bauherr habe einen totalen Baustopp verhängt. Mit dieser natürlich nirgendwo zu belegenden Lüge sollten damals die offensichtlichen Mängel „erklärt“ werden. Also nicht, wie er jetzt behauptet: Er sei gar nicht verantwortlich... sondern, das hätte ich zu verantworten, weil ich einen „Baustopp“ verhängt hätte. Auch diese Aussagen widersprechen sich. Ich selbst war damals nicht in der Lage, mich wirkungsvoll zu wehren, weil ich mich infolge des wasserüberfluteten Hauses in einer Art Schockzustand befand, der Jahre andauerte.

Mit welchem Hohn Herr Klinge diese Baustopplüge über Jahre durchzog, zeigen die folgenden Belege:

1. (**Anlage 4 a**) Sein Schreiben vom 16. Oktober 2003: „Sie habe(n) nach dem Einzug in Ihr neues Haus einen kompletten Baustopp angeordnet...“ - Das betrifft in diesem Falle zwar nicht die Heizung, diese Aussage wurde aber beliebig variiert, auch natürlich auf die nicht funktionsfähig eingebaute Heizung angewendet, siehe auch die folgenden Belege.

2. (**Anlage 4 b**): Hier werde ich mit Schreiben vom 18. Januar 2005 auf schon groteske Weise verhöhnt: Er tut so, als sei der „Baustopp“ eine Tatsache, von der ich selbstverständlich wisse und fragt, scheinbar besorgt, bezogen auf die fehlenden Holzwinkelabdeckungen der Heizung: „Haben Sie diese zwischenzeitlich montieren lassen?“

Eine solche Frage hätte er nicht gestellt, mit welchem Hohn sie auch versehen sein mag, wenn er, wie er ja nun behauptet, mit der Heizung rein gar nichts zu tun hätte. Er unterstellt hier dreist, die Holzabdeckungen seien nicht montiert worden, weil ich dies per „Baustopp“ verhindert hätte, auch wenn der Begriff selbst hier nicht ausdrücklich verwendet wird.

Dies wäre natürlich bei einer ordentlichen Abnahme, wie in Anlage 1 von ihm beschrieben, „eivernehmlich mit dem Bauherrn“, protokolliert worden. Auch der Handwerker hätte dann sicher auch Wert darauf gelegt festzustellen, warum die Holzleisten nicht montiert wurden.

3. (**Anlage 4 c**) Diese Kopie war dem gerade erwähnten Brief beigefügt, wie nett von dem Herrn Klinge. Selbst hier wird ersichtlich, dass er nur agiert, ohne Verständnis für die Sache selbst. Das eingebaute System entspricht zwar der Art dieses Heizungssystems, aber nicht der Firma „Variotherm“, sondern der Firma AGK, laut Abrechnung der Firma Eylers: AGK Heizleisten Typ 2 VE, EA 8.
Diese können zum Beispiel nicht in Nischen eingebaut werden wie in der Zeichnung abgebildet, die Herr Klinge mit „Ihr System“ markiert hat; sie wurden aber in solche Nischen montiert. Bei den AKG-Leisten können deswegen nicht die Holzverkleidungen montiert werden.

Auf Seite 7 der Fotorevue (kann um ein oder zwei Seiten + oder – abweichen) – wird beschrieben und per Foto belegt, dass die Heizung unter den bereits durch den Rohbau vorgegebenen Bedingungen gar nicht funktionsfähig installiert werden kann. Es sieht tatsächlich wie ein „Baustopp“ aus (die Lüge war somit gar nicht ungeschickt) war aber natürlich kein „Baustopp“ (den der „Architekt“ ohnehin nicht einfach behaupten, sondern protokollieren müsste). Würde man die fehlenden Holzleisten anbauen, könnte die in den Heizleisten bzw. die in der Nische entstehende Wärme überhaupt nicht mehr aufsteigen, der Wirkungsgrad der Heizung wäre gleich null. Ohne die Holzleisten beträgt der Wirkungsgrad etwa 40%, siehe auch beiliegendes „Mängelprotokoll“, **Anlage 5** (zur Heizung dort auf Seite 3), das ich seinerzeit nicht ausgehändigt bekam, beschrieben in meiner Strafanzeige, Seite 8, Hinweis auf Aktenzeichen 52 Js 2036/10. Praktisch bedeutet der stark eingeschränkte Wirkungsgrad der Heizung nach meiner Erfahrung, dass bei etwa minus 10 Grad Außentemperatur, dass es sieben bis acht Stunden dauert, bis die Raumtemperatur die dann überhaupt mögliche Höchsttemperatur von 18 Grad Celcius erreicht, oder anders ausgedrückt: Man kann dann die Heizung in der Nacht eigentlich nicht herunterfahren. Besonders litten die ältere Tochter und meine alte Mutter in ihren Zimmern wegen noch anderer Baumängel über zehn Winter lang unter diesen Zuständen, weil auch bei 18 Grad Zimmertemperatur ein kalter Luftzug blieb. Man musste zusätzlich Wärmeflaschen und Heissluft einsetzen.

Die Behauptung „Baustopp“ hatte Herr Klinge jahrelang auch schriftlich verbreitet, später verbreitete er auch die Behauptung, die Baumängel seien „Hirngespinnste“, ich sei geisteskrank – dies ließ er sogar von Anwältin Edith Blaschkow, in einem Verfahren vor dem Landgericht Potsdam, AZ: 161/2008-R1, verbreiten; sie sprach hier von einer „Belästigung durch einen

möglicherweise kranken Menschen", womit ich gemeint war. Auch dort hatte sich Herr Klinge als ehrenwerter, ordentlich arbeitender „Architekt“ vorgestellt, ähnlich wie hier im Schreiben Nummer 1. Der hier für mich „tätige“ Anwalt Thomes Fritsch war übrigens jener, der mich mit dem Bauingenieur Krause über den Tisch gezogen hatte, erneut Hinweis auf Strafanzeige Aktenzeichen 52 Js 2036/10.

Der Betrug ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mängel an der Heizung nicht nur deutlich erkennbar sind, also gleichermaßen erkennbar für Installateur und „Architekten“, sondern dass auch sichtbar ist, dass deren Beseitigung tausende Euro kosten muss. Der Entschluss zum gemeinschaftlichen Betrug mag nicht vor Beginn der Heizungsinstallation gefasst worden sein.

Die Feststellung von Mängeln und der Entschluss, die sehr erheblichen Beseitigungskosten allein dem Bauherrn anzulasten, ist ein Vorgang bzw. ein Entschluss für sich – hiermit erlangten „Architekt“ und Handwerker einen gemeinsamen, sehr erheblichen Vermögensvorteil zu Lasten der Bauherrenfamilie in Höhe von mindestens 15.000 Euro, und zwar durch nun von ihm selbst eingestandenes rechtswidriges Verhalten: Das Weglassen der vorgeschriebenen Abnahme und Protokollierung und Mängelbeseitigung.

Das unter 1. aufgeführte Schreiben belegt auch, dass vor aller Welt ordentliches Geschäftsgebaren vorgetäuscht wird, das heißt im Umkehrschluss: kriminelles Verhalten wird verdeckt, und zwar gemeinschaftlich. Der Vorgang kann schon als „gespenstisch“ angesehen werden: Die hier präsentierte Macht der Lüge versus den doch offensichtlichen, jederzeit schon durch bloße Anschauung erkennbaren Tatsachen erinnert schon an totalitäre Systeme. Dass ein falscher „Architekt“ in einer in so hemmungsloser Weise herumlügen kann, scheint mir darin begründet zu sein, dass er von einem korrupten Umfeld profitiert und gedeckt wird.

Auch Herr Eylers weiß natürlich, dass am Ende eine Abnahme erfolgen muss, bei der etwaige Mängel festgestellt und ggf. beseitigt werden müssen. Das gemeinschaftlich beschlossene, rechtswidrige Nicht-Feststellen der Mängel bedeutet, dass die Bauherrenfamilie bewusst den Folgen krimineller Handlungen ausgeliefert wird. Wenn ein Architekt sich so verhält, ist es, wie schon früher erklärt, gemeingefährlich.

Wieso gibt Herr Klinge nun aber plötzlich zu, dass er sich praktisch nicht um die Heizung gekümmert hat? (Übrigens, nebenbei gesagt, trifft das natürlich für alle Gewerke zu...). Vielleicht, weil ihm bei einer neuerlichen „Begegnung“ mit dem Kammergericht die Beweispflicht „droht“?

Allerdings beweist dieses Schreiben Nummer 2) allein für sich, also auch ohne den Widerspruch zu Brief 1, dass es sich bei Herrn Klinge nicht um einen Architekten handeln kann oder eine Person, die zur Ausübung dieses Berufes berechtigt ist. Auch Anwalt Blust kann keine Ahnung vom Architektenrecht bzw. Baurecht haben – wobei anzumerken ist, dass mit schon wenigen Klicks im Internet auf den Seiten renommierter Rechtsanwaltsbüros geklärt werden könnte, dass die in dem Schreiben getroffenen Aussagen völlig unsinnig sind.

Ich beginne diese Beweisführung – wie schon in der Strafanzeige auf Seite 9 – mit dem Hinweis auf Punkt 3.2 des Architektenvertrages:

„Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung durch den Architekten vom Bauherrn beauftragt. Er beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute für

- *Bodengutachten (Gründungsberatung);*
- *Tragwerksplanung (Statik)“*

Diese beiden Punkte sind im Architektenvertrag auch angekreuzt. Im Vertrag wird noch ein dritter potentieller Sonderfachmann aufgeführt, nämlich für „technische Ausrüstung“. Dieser Punkt ist im Vertrag **nicht** angekreuzt. Das heißt: Herr Klinge hat nicht empfohlen, einen Sonderfachmann für technische Ausrüstung hinzuzuziehen. Das war korrekt, zumindest hat derjenige, der ihm seinerzeit geholfen hat, einen solchen Vertrag auszufüllen, hier den richtigen Tipp gegeben, denn ein solcher Sonderfachmann, ein extra hinzugezogener Ingenieur, ist in der Regel bei normalen Einfamilienhäusern nicht notwendig. Das wäre bei Bauwerken wie zum Beispiel einer Sporthalle, eines Bahnhofes oder eines Flughafens der Fall.

Haben nun der Herr Klinge und sein Anwalt gedacht: Weil der Punkt nicht angekreuzt ist, hat er für die technische Ausrüstung/Heizung keinerlei Verantwortung? Wie es mit den „technischen Abnahmen“ richtig läuft, hat er indessen im Schreiben vom 9. Juni 2008 beschrieben bzw. das hat er damals irgendwo richtig abgeschrieben oder abschreiben lassen – und offensichtlich weiß er das jetzt nicht mehr.

Um das Problem „Sonderfachmann für technische Ausrüstung“ vollständig zu erfassen, sei einmal unterstellt, es hätte sich um ein Gebäude gehandelt, bei dem es ratsam wäre, einen solchen Fachmann hinzuzuziehen. Da Herr Klinge per Vertrag verpflichtet ist, alle neun Leistungsphasen zu erfüllen, hätte es dann im Vertrag angekreuzt werden müssen – oder der Rat hätte trotz fehlenden Kreuzchens später erteilt werden müssen, natürlich mit entsprechender Dokumentation (weil der Vertrag geändert worden wäre).

Weiter angenommen, ein solcher Fachmann wäre hinzugezogen worden. Da Herr Klinge, wie gerade gesagt, laut Vertrag sich zur Erfüllung der Leistungsphasen 1 – 9 verpflichtet hat, ist er natürlich auch weiterhin, trotz Sonderfachmannes, für die technische Ausrüstung verantwortlich, vor allem ist der Architekt dann verpflichtet, gemeinsam mit dem Sonderfachmann und dem Bauherrn eine Abnahme durchzuführen und diese zu protokollieren. Eine Abnahme der Bauleistung oder Teilbauleistung ist in jedem Falle notwendig, wobei letztlich egal ist, ob Handwerker oder Sonderfachmann. Derjenige, der für das Schreiben vom 9. Juni 2008 die Vorlage geliefert hat, wusste das jedenfalls. Nur Herr Klinge weiß offenbar jetzt nicht mehr, was er damals abgeschrieben hat oder abschreiben ließ.

Eine Abnahme und Protokollierung, ggf. Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung muss auf jeden Fall erfolgen. Selbst wenn ein Architekt einen Sonderfachmann zur Betreuung empfiehlt und dieser dann auch tätig wird, bleibt er in der Haftung, vor allem dann, wenn er keine Abnahme vornimmt und obendrein Mängel vorliegen, die für jedermann mit bloßem Auge erkennbar sind. Dies gilt umso mehr, wenn kein Sonderfachmann bestellt wurde und nur der jeweilige Handwerker für den Einbau verantwortlich zeichnet.

Dass ein Architekt das nicht weiß, kann völlig ausgeschlossen werden. Die „Argumentation“ des Herrn Klinge kann eigentlich nur noch so erklärt werden, dass er beim Surfen auf seinem Meer von Lügen nun auf Klippen rammt. Allerdings hat er in der Zwischenzeit „erreicht“, dass das Leben der Bauherrenfamilie irreparabel beschädigt ist.

Als Fazit sei festgestellt:

Herr Klinge gibt nun also zu, dass er keine Abnahmen vorgenommen hat, obwohl er wusste, er handelt rechtswidrig. Wenn er es nicht wusste, handelte er schon als Betrüger, indem er als „Architekt“ tätig wurde und dabei Äußerungen machte (abgeschrieben, schreiben ließ), ohne deren Sinn zu erfassen. Nicht die mängelfreie Errichtung eines Gebäudes war das vorrangige Ziel, sondern rechtswidrige Bereicherung. Dies aber konnte er nicht allein erreichen, sondern nur im Rahmen gemeinschaftlich begangener betrügerischer Handlungen.

Angenommen, die vielen (hier gar nicht im Detail beschriebenen) Fehler vor und bei der Installation der Heizung seien aus „Versehen“ erfolgt und unterstellen wir auch, die Tätigkeit als „Architekt“ sei nicht schon eine Täuschung zum Zwecke unrechtmäßiger Bereicherung, dann ist aber auch das bewusste und rechtswidrige Verdecken der Mängel Betrug, weil die Täter dem Opfer bewusst einen ganz erheblichen Vermögensschaden zufügen – indem sie ihn einfach (und rechtswidrig) in dem Schlamassel sitzen lassen. Außerdem werden damit erhebliche Eventualstraftaten wie zum Beispiel Körperverletzung begangen. Dass die fünf Mitglieder der Bauherrenfamilie in den folgenden Jahren in einem kalten und auch nassen Haus leben müssen, wussten die beiden Herren.

Zum Schluss will ich, wie schon im ersten Schreiben, betonen, dass es im Haus kaum einen Quadrat- oder Kubikmeter gibt, wo nicht betrogen wurde.

Da Wohnen zu den existenziellen Bedürfnissen gehört und Betrug beim Bau lebensgefährliche Folgen haben kann, würde es das „öffentliche Interesse“ gebieten, derartige „Lügengebäude“ von grundauf zu durchleuchten, um derartigen kriminellen Handlungen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1 und Anlage 2:

Im Folgenden die zwei sich völlig widersprechenden Aussagen des angeblichen „Architekten“ – sie liegen über fünf Jahre auseinander, und sie zeigen, dass Klinge nach Bedarf lügt, dies aber auch tun kann, weil sich niemand um Beweise kümmert.

Ein Architekt muss seine Aussagen belegen können.

reinhard klinge

Architekturbüro Klinge - Hebbelstr. 50 - D 14467 Potsdam

Vedisches Bauen - Seminar - Beratung - LP1-8

RA Bruch
Alt Zepernick 26 (Dransehaus)

16341 Panketal

Dipl.-Ing. Reinhard Klinge, Architekt
Hebbelstr. 50, D- 14467 Potsdam

Fon 0331 - 8170 460
Fax 0331 - 8170 461

info@architekt-klinge.de
www.architekt-klinge.de

Berliner Sparkasse: Konto- Nr.: 112 019 1137
Bankleitzahl: 100 500 00

Steuer-Nr.: 046 / 239 / 03678
AK- Brandenburg Nr. BA 2950-07-1-A

Datum 9.06.08

Projekt: BV. Exner, Viereckweg 107 / Nachweise LP-5, LP 8-9/Leistungsverzeichnisse/
Rechnungslegung

Siehe S. 2

Sehr geehrter Herr Bruch,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.04.2008 übersende ich die von Ihnen angeforderten Unterlagen/Nachweise zur Leistungserbringung LP-5, LP 8-9, sowie Leistungsverzeichnisse und meine Rechnungslegung in Kopie. Die Originalunterlagen und Kopien stelle ich Ihnen zur Einsicht und Weitergabe an den Bauherren zur Verfügung.

Nachweis LP 5

Die Erbringung der Grundleistungen nach HOAI können Sie den beigefügten Unterlagen entnehmen. Bei der Ziegeldecken habe ich die Werkplanung des Herstellers überprüft, dasselbe gilt für die Dachkonstruktion. Ebenfalls sind alle Vedischen Maße (Yoni) und Proportionsberechnungen der Vedischen Baukunst in die Ausführungsplanung integriert worden. Fragen der Ausführenden Firmen zur Ausführungsplanung wurden vor Ort geklärt. Werkplanungen die Firmen auf Grund meiner Planung erstellt haben wurden von mir überprüft.

Nachweise auf CD

Ausführungs- Zeichnungen die Sie bereits als pdf- Datei erhalten haben:

Grundrisse: Gründung Bodenplatte, KG, EG mit Holzbalkendecke, OG, M 1:50

Ansichten: Ost, West, Süd, Nord, M 1:50

Detailzeichnung: Traufe, Holzbalkendecke mit begehbaren Glasplatten - Anschluss OG, Ziegeldecke/ Wandheizung EG, Sockel/Treppe/Fensterür - Anschluss EG, M 1:10

Balkondetailplan: Draufsicht, Ansicht, Schnitt in M 1:20,

Fenster- und Fensterürenplan, Hauseingangstür M 1:20.

Ausführungs- Zeichnungen die Sie noch nicht erhalten haben als pdf-Datei :

Schnitt M 1: 50 (ist Ihnen in verkleinerter Kopie bereits zugegangen)

Badplanung, Küchenplanung, Dielenplanung, Eingangstür- Anschluss:

Nachweise LP 8

Alle Grundleistungen nach HOAI sind erbracht worden sofern sie für die Ausführung des Bauvorhabens notwendig waren mit Ausnahme der Führung eines Bautagebuchs (dies habe ich mit 1% Honorarabzug in der Schlussrechnung berücksichtigt). Die Nachweise hierzu finden Sie in den Aktenordnern.

Die Ausführung des Objekts wurde von mir von Anfang September 2001 bis Anfang Dezember 2001 (Winterpause) und von Ende Februar 2002 bis Anfang Juli 2002 täglich überwacht. In der Regel war ich dazu mindestens an 3 Tagen/pro Woche vor Ort auf der Baustelle, wenn erforderlich auch täglich und habe die Ausführungen der Arbeiten koordiniert und überwacht. Anschließend im Büro, habe ich die beteiligten Firmen telefonisch und schriftlich über Ablauf, Änderungen und Mängelbeseitigungen informiert.

Die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht des Unternehmens während der Rohbauausführung nach DIN 1045 Ziff. 4.3 habe ich vor Ort überprüft die Erstellung der in § 15 Abs. 2 genannten Tragwerke überwacht. Die Aufzeichnungen selbst sind wie von DIN 1045 Ziff. 4.4 vorgeschrieben beim Unternehmer verblieben.

Für die vom Bauherren bis heute noch nicht in Auftrag gegebenen Restarbeiten, wie Balkon und Veranda, Schutzelemente wie Geländer Überdachungen, Putz und Estricharbeiten KG etc. habe ich meine Vertragsleistungen mehrfach angeboten. Seit dem Einzug im Juni 2002 sind die noch ausstehenden Restarbeiten vom Bauherren bis heute nicht in Auftrag gegeben worden.



Die technischen Abnahmen der gesamten Handwerksleistungen bzw. Teilleistungen (Elektriker / Heizung & Sanitär/ Putzer) und die Überwachung der Mängelbeseitigung wurden von mir vor Ort bis Ende Juli 2002 mit den jeweils beteiligten Handwerkern durchgeführt und einvernehmlich mit dem Bauherren abgestimmt. Alle Rechnungen und die Schlussrechnungen wurden von mir geprüft und zur Zahlung freigegeben, sofern die Leistungen im Wesentlichen mangelfrei erbracht waren. Da Pauschalverträge anstelle von Abrechnungsverträgen mit den Firmen geschlossen wurden ist ein nachträgliches Aufmass **nicht erforderlich. Der Bauherr hat sich von den Leistungen vor Ort meist selbst überzeugt und daraufhin einvernehmlich alle Rechnungen beglichen.** Eine Zusammenstellung der Gewährleistungsfristen auf Grundlage der von mir durchgeführten Abnahmen wurde von mir erstellt. Alle Prüfprotokolle und Pflegeanweisungen, sind dem Bauherren übergeben worden.

Siehe Schriftverkehr / BV. Exner als pdf-Datei CD und Aktenordner.

Nachweise LP 9

Nach Abnahme der Gewerke aufgetretene Mängel sind von mir in zahlreichen Ortsterminen mit den jeweiligen Handwerksfirmen vor Ort begutachtet worden und daraufhin behoben worden.

Mängelbeseitigung nach Abnahme 2002

1. Wasser im Keller/Abdichtungsschaden FA. Schmohl & Sohn 2002-2006

Zahlreiche Ortstermine, Sanierungsvorschläge, meine Versicherung regelt den Schaden mit Vergleich /Bauherr 2005, siehe umfangreichen Schriftverkehr.

2. Rissbildung im Anschlussbereich Mauerwerk/ Trockenbauwand OG Ortstermin 2003 mit Firma Blöddow, welche hier nachgearbeitet hat.
3. Regenrinne über Eingang Dehnungselement tropft. Dach soll undicht sein über Badezimmer im OG. Regenwasser schießt über Rinne, Ortstermin mit Fa. Weiss 2005, Reparatur der Dila., Dach ist dicht, Ursache mangelnde Lüftung im Badezimmer.
4. Dachkastenanstrich weist Mängel auf Ortstermin 2005 im Zusammenhang mit der Fa.Weiss, Kolasius wird nachbessern.
5. Fensterdichtigkeit wird beanstandet, Ortstermin 2005 Fa. Fenster-Kaiser ist insolvent. Nachstellen der Fenster durch Fachfirma vorgeschlagen.
6. Elektrik, Restarbeit/Schaltplan/Verteiler Fa. Böck, Ortstermin 2006 Fa. Böck klagt wegen Restzahlung gegen Bauherren und gibt keine Unterlagen heraus.
7. Elektrik, Außenbeleuchtung etc. wird beanstandet, Ortstermin 2007 Fa. Böck ist insolvent.
8. Abwasserohrdurchführung undicht, Ortstermin 2007, Schaden durch Sanierung entstanden, meine Versicherung reguliert den Schaden vorerst.
9. Traufblech nicht eingebaut, Regenwasser schießt über Rinne, Ortstermin 2008 Fa. Weiss. Kein Schaden/Mangel durch nicht eingebautes Traufblech erkennbar, Regenrinne ist am Ablauf stark verschmutzt und wird von Fa. Weiss gesäubert.
10. Putzrisse im Anschluss Trockenbau an Mauerwerkswand (Acrylfuge), Sockelbereich mit Rissen Blech verworfen, Ortstermin 2008 Fa. Blöddow. Malerarbeiten in Eigenleistung erbracht (Acrylfuge müssen nachgearbeitet werden.) Sockelblech ist bei Sanierung beschädigt worden. Innenputz/ Spannungsrisse über Fenster und Treppenhauswand (Ringanker) Rissbearbeitung erforderlich. Meine Versicherung bearbeitet den Fall mit Sachverständigem.

Die Dateien mit den Aufzeichnungen über Ortstermine etc. sind auf einem ausrangierten defekten Laptop gespeichert, der erst repariert werden muss. Herr Exner wird diese Termine bestätigen können, da er selbst anwesend war.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Klinge

Anlagen: 1 CD ROM Ausführungsplanung & Schriftverkehr, 1 Aktenordner mit 347

Nummerierten Schriftstücken, 1 Aktenordner mit 307 Nummerierten Schriftstücken.

**Fünf Jahre später, eine völlig entgegengesetzte
Aussage, folgende Seite →**



BLUST_HÖPPNER_BEHRA
Notar und Rechtsanwälte

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin		
Eing.: 15. NOV. 2013		
KM-Scheck-Über
2 Akt Anl.

BLUST_HÖPPNER_BEHRA | Bennisenstraße 6 | 12159 Berlin

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

EINGEGANGEN
21. Nov. 2013
Erl.

Peter Blust
Notar und Rechtsanwalt

Birthe Höppner
Rechtsanwältin

Judith Behra
Rechtsanwältin

Bennisenstraße 6
Portal I
12159 Berlin

Nähe Innsbrucker Platz

Telefon [030] 8511043 | 44
Telefax [030] 8515235

E-mail info@blust-partner.de
Internet www.blust-partner.de

Berlin, 15.11.2013 BL/ke
Reg-Nr. 341/10 BL01 - bitte stets angeben -

In Sachen
Exner ././ Dipl.-Ing. Klinge u. a.
- 19 O 293/10 -

wird beantragt,

den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger trägt bereits fehlerhaft vor. Der Beklagte zu 1. war nicht als Architekt mit der technischen Gebäudeausrüstung beauftragt. Entsprechend hat der Beklagte zu 1. auch keine Ausschreibung vorgenommen. Der Firma Eylers war offensichtlich der Umfang der Beauftragung des Beklagten zu 1. nicht bekannt und hat deshalb die Unterlagen an den Beklagten zu 1. gesandt, der diese unverzüglich an den Kläger weitergeleitet hatte.

Vorsorglich wird bestritten, dass die Heizungsanlage und Sanitärinstallation des Hauses konstruktive bautechnische Mängel aufweise. Mangels Auftrag hat der Beklagte zu 1. auch keine Bauüberwachung geltend gemacht. Der Beklagte zu 1. hat auch keine Abnahmen von irgendwelchen Leistungen der Firma Eylers vorgenommen. Entsprechend konnte er auch keine Rechnungen freigeben. Wie schon

angeführt, werden im Weiteren benannte Mängel vorsorglich bestritten.

Rechtsanwalt B.